

Informationsblatt

zum Antrag auf Unterhaltsvorschussleistungen (UVG)

Sehr geehrte/r Erziehungsberechtigte/r,

mit dem „Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinerziehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen“ (UVG) soll den Schwierigkeiten begegnet werden, die ein alleinerziehender Elternteil und sein Kind/seine Kinder haben, wenn der andere Elternteil sich der Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind/den Kindern entzieht oder zu Unterhaltszahlungen nicht oder nur teilweise in der Lage ist.

In diesen Fällen kann unter bestimmten Voraussetzungen Unterhaltsvorschuss für das Kind/die Kinder gewährt werden, soweit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist. Das Jugendamt wird versuchen, den zahlungspflichtigen Elternteil zur Erstattung der verauslagten Beträge heranzuziehen.

Neben dem Unterhaltsvorschussantrag sind je Kind noch folgende Unterlagen bei der Unterhaltsvorschusskasse einzureichen:

- ➔ Kopie der Geburtsurkunde des Kindes, in der auch der Vater eingetragen ist oder ggfs. zusätzlich eine Kopie der Urkunde über die Anerkennung der Vaterschaft
- ➔ ein unterschriebenes Exemplar des rosa Merkblattes
- ➔ Vorlage des Personalausweises des Elternteils, der den Antrag stellt
- ➔ bei Ausländern eine Kopie des Aufenthaltstitels
- ➔ falls vorhanden, eine Kopie des Unterhaltstitels und/oder Scheidungsurteils
- ➔ Kopie des letzten Schriftverkehrs bei anwaltlicher Vertretung in der Unterhaltssache
- ➔ Ergänzungsblatt bei Kindern ab 12 Jahre mit den erforderlichen Nachweisen
- ➔ ein unterschriebenes Exemplar der Datenschutzgrundordnung der Europäischen Union (DSGVO)
- ➔ Anlage zum Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Wir weisen Sie darauf hin, dass im Antrag alle Angaben erforderlich sind, um den Antrag schnellstmöglich zu bearbeiten. Für jedes Kind ist ein Antragsformular auszufüllen.

Falsche oder unvollständige Angaben können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Ansprechpartnerinnen bei Fragen zum Antrag auf Unterhaltsvorschussleistungen:

Frau Riedel (A – Gep)	0 44 31 / 85 315
Frau Stalla (Ger – Gz)	0 44 31 / 85 251
Frau Frohböse (H – Kh)	0 44 31 / 85 251
Frau Brors (Ki – Mc)	0 44 31 / 85 734
Frau Eichler (Md – R)	0 44 31 / 85 691
Frau Wedermann (S)	0 44 31 / 85 552
Frau Windeler (T – Z)	0 44 31 / 85 739

**Bei Heirat besteht
kein Anspruch auf
Unterhaltsvorschuss.**

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Jugendamt

Dienstgebäude	Internet	Konten	BLZ	Kreditinstitut	BIC	IBAN
27793 Wildeshausen	www.oldenburg-kreis.de	029-433000	280 501 00	Landessparkasse zu Oldenburg	BRLADE21LZO	DE73 2805 0100 0029 4330 00
Delmenhorster Str. 6		300 1604 000	290 500 00	Bremer Landesbank	BRLADE22XXX	DE50 2905 0000 3001 6040 00
Tel. 04431 85-0		760 67-308	250 100 30	Postgiroamt Hannover	PBNKDEFF	DE59 2501 0030 0076 0673 08